

# Kilian-Schützengilde Altschermbek 1877 e. V.



## SATZUNG

---

### **Satzung der Kilian Schützengilde Altschermbek 1877 e. V.**

Die Kilian-Schützengilde Altschermbek 1877 e.V. gab sich zuletzt im Jahr 1991 eine Satzung.

In Anlehnung an die im März 2016 beschlossene Geschäftsordnung soll die Art und Weise der Mitgliedschaft, die Zusammensetzung des Vorstands und die Befugnisse der Generalversammlung in der Satzung neu geregelt werden.

Dieses vorausgeschickt gibt sich die Kilian-Schützengilde Altschermbek 1877 e.V. mit heutigem Datum die nachstehende neue Satzung.

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Die im Jahre 1877 gegründete Kilian-Schützengilde führt den Namen,  
**„Kilian-Schützengilde Altschermbek 1877 e.V.“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck, Ortsteil Altschermbek (als postalische Adresse gilt die Postanschrift des jeweiligen Präsidenten).
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wesel - VR 30363



---

-.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schützengeistes, sowie Kameradschaft und Geselligkeit.

Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung althergebrachter Bräuche und Traditionen, wie sie besonders durch die Kilian-Schützengilde seit über 100 Jahren in der früheren Gemeinde Altschermbeck geübt und gefördert werden.

2. Politische, rassische oder religiöse Zwecke werden nicht verfolgt und dürfen in keiner Weise propagiert werden.

3. Der Wahlspruch des Vereins lautet: „Ordnung, Einigkeit und Frohsinn“.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



---

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch Stellung eines Antrages, Zahlung des Jahresbeitrages und Aushändigen der Schützenkarte. Darüber hinaus kann der Vorstand im Einzelfall über den Aufnahmeantrag entscheiden.
3. Eingetragener Schütze ist jeder Bürger, der sich in die Schützenliste hat eintragen lassen und den jährlichen Beitrag gezahlt hat. Von der Beitragszahlung befreite Schützen (s. § 7) sind mit Eintragung in die Schützenliste ebenfalls eingetragenen Schützen.
4. Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

zu b) Der Austritt ist dem Vorstand zu erklären.

zu c) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, oder
- b) sonst wie das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann schriftlich unter Darlegung der Gründe von jedem Vereinsmitglied beantragt werden. Über diesen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde zulässig. Diese kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses dem



---

Verein durch eingeschriebenen Brief eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Generalversammlung.

## § 7

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der derzeitige Jahresbeitrag beträgt 8 Euro.

Mitglieder bis zum 17. Lebensjahr zahlen einen Beitrag in Höhe von 5 Euro, Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr zahlen 8€, Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr zahlen keinen Beitrag.

2. Eine Veränderung des Beitrages kann vom Vorstand beschlossen werden und muss in der nächsten Generalversammlung bekanntgegeben werden.

## § 8

### **Sonstige Mittel des Vereins**

1. Außer Mitgliedsbeiträgen kann der Verein

Geld- und Sachspenden

öffentliche Zuschüsse oder

sonstige Einnahmen

annehmen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



---

## § 9

### Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Kasse ist durch Aufzeichnung der Ein- und Ausgaben in einem ordnungsmäßig geführten Kassenbuch nachzuweisen.
2. Die Kasse ist vor der Generalversammlung durch zwei gewählte Mitglieder zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer haben der Generalversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

## § 10

### Versammlungen

1. Bis 6 Wochen vor dem anstehenden Fest hat die Generalversammlung stattzufinden. Die Einladung zu dieser Generalversammlung ist in den Tageszeitungen und durch Aushang im Vereinslokal bekanntzugeben.
2. Außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt und werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt wie vor.
3. Durch schriftlichen Antrag von 50 Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Im Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Gründe und die Tagesordnung anzugeben.
4. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten und durch den Präsidenten einberufen.

## § 11

### Generalversammlung

1. Der Generalversammlung obliegt insbesondere:



- 
- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e) Vorgabe der Richtlinien für die im Verein zu treffenden Maßnahmen im Hinblick auf das nächste Schützenfest.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen jedoch bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich zugeleitet werden.
4. Wahlen haben auf Antrag geheim zu erfolgen.

## § 12

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender (Präsident)
2. Vorsitzender (Vizepräsident)
  1. Schriftführer
  2. Schriftführer
1. Schatzmeister
2. Schatzmeister

Oberst



---

Major

Und eine zu wählende Anzahl von Beisitzern.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll nicht mehr als 12 betragen.

2. Der Vorstand wird in der ordentlichen Generalversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt, wobei alle 2 Jahre die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden, wenn ein schriftliches Einverständnis vorliegt.

Die Art der Wahl wird durch die Generalversammlung bestimmt. Gewählt ist derjenige, der die höchste Stimmenzahl erhält.

Die Generalversammlung wählt:

- a) den Präsidenten in Person,
- b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes ohne Bestimmung ihres Amtes,

3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

4. Der amtierende König gehört dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an.

5. In der ersten auf die Generalversammlung folgenden Vorstandssitzung werden die Ämter der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

6. In Ergänzung zu den Vorstandswahlen werden die Offiziere für den Zeitraum von zwei Jahren in ihren Funktionen namentlich gewählt.

## § 13

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein wird vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand und besteht aus dem

1. Vorsitzenden, dem



---

2. Vorsitzenden, dem

1. Schriftführer, und dem

1. Schatzmeister

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist vertreten durch jeweils 2 Mitglieder und zwar den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam, oder von einem der Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.

## **§ 14**

### **Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens kann nur über das Vereinsvermögen verfügt werden.

## **§ 15**

### **Termin des Schützenfestes**

Die Abhaltung des Schützenfestes wird grundsätzlich auf den 1. Sonntag nach dem 8. Juli eines jeden Jahres festgesetzt.

## **§16**

### **Teilnahme an Veranstaltungen**

Als Mitglied kann am Schützenfest teilnehmen, wer mindestens einen Jahresbeitrag gezahlt hat. Von der Beitragszahlung befreite Schützen (s. § 7) sind mit Eintragung in die Schützenliste ebenfalls Mitglieder.





---

Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Schützenzug teilzunehmen.

König kann jeder eingetragene Schütze werden, der das 23. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 5 Jahre im Bereich der ehemaligen Gemeinde Altschermbeck, Schermbeck, Bricht oder Overbeck wohnt und in den letzten 5 Jahren eingetragener Schütze war. Der König wählt seine Königin. Diese sollte im vorerwähnten Bereich wohnhaft sein.

Darüber hinaus kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

## § 17

### **Der Thron setzt sich wie folgt zusammen:**

1. König und Königin  
2 Throndamen und 2 Thronherren
2. Zum Thronball am Sonntag gehören ergänzend der Vorstand und die Offiziere nebst Begleitung. Zum Krönungsball am Montag gehören der Vorstand, die Offiziere nebst Begleitung sowie der Thron des Vorjahres.

## §18

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sind in der ersten Versammlung nicht mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen eine 2. Versammlung zu dem gleichen Zwecke einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Das verbleibende Vereinsvermögen ist nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Deutschen Kriegsgräberfürsorge zu überweisen.



---

§ 19

**Schlussbestimmung**

Alle Fälle und Angelegenheiten, auf die diese Satzung nicht ausdrücklich Bezug nimmt, regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Schermbeck, 13. März 2016

(Der geschäftsführende Vorstand)